



Brüssel, den 21. April 2020  
(OR. en)

7440/20  
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2020/0061(NLE)**

**TRANS 162**

## VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. April 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 154 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 13. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) im Hinblick auf die Annahme von Änderungen der ETV Lärm, ETV Güterwagen und ETV Kennzeichnung und die Annahme einer vollständigen Überarbeitung der Rechtsvorschriften für die Zertifizierung und Prüfung der für die Instandhaltung zuständigen Stellen (ECM-Vorschriften) sowie der Spezifikationen zu den Fahrzeugregistern zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 154 final.

Anl.: COM(2020) 154 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 20.4.2020  
COM(2020) 154 final

ANNEX

**ANHANG**

des

**Vorschlags für einen**

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 13. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) im Hinblick auf die Annahme von Änderungen der ETV Lärm, ETV Güterwagen und ETV Kennzeichnung und die Annahme einer vollständigen Überarbeitung der Rechtsvorschriften für die Zertifizierung und Prüfung der für die Instandhaltung zuständigen Stellen (ECM-Vorschriften) sowie der Spezifikationen zu den Fahrzeugregistern zu vertreten ist**

**DE**

**DE**

**Von der EU vorzuschlagende Änderungen zur Annahme durch den Fachausschuss für technische Fragen der OTIF in Bezug auf Rechtsvorschriften für die Zertifizierung und Prüfung der für die Instandhaltung zuständigen Stellen und die Spezifikationen zu den Fahrzeugregistern**

1. Der Wortlaut der vollständigen Überarbeitung der Spezifikationen zu den nationalen Fahrzeugregistern (NVR) gemäß CTE-Arbeitsdokument „TECH-20008-CTE13-6.5-e-vehicle register Annex“ ist wie folgt zu ändern:
  - Hinzufügung eines neuen Artikels 13: „Artikel 13 Besondere Durchführungsvorschriften  
§ 1 Für den internationalen Verkehr zugelassene Fahrzeuge, die in das Eisenbahnnetz der Europäischen Union eingeführt werden, müssen im EVR registriert sein.“
2. Der Wortlaut der vollständigen Überarbeitung der Spezifikationen zu den für die Instandhaltung zuständigen Stellen (ECM) gemäß CTE-Arbeitsdokument „TECH-20007-CTE13-6.4-e-ECM Proposal“ ist wie folgt zu ändern:
  - Folgender Zusatz am Ende von § 4: „Der Geltungsbereich von Artikel 3a § 5 der ATMF über die Äquivalenz zwischen den Bestimmungen der EU und des COTIF erstreckt sich derzeit nur auf Güterwagen. Um für andere Fahrzeugkategorien Rechtssicherheit zu schaffen, sollte bei der nächsten Überarbeitung der ATMF geprüft werden, die ECM-Zertifizierung für andere Fahrzeugkategorien in Artikel 3a § 5 aufzunehmen.“
3. Der Wortlaut der vollständigen Überarbeitung der Spezifikationen zu den für die Instandhaltung zuständigen Stellen (ECM) gemäß CTE-Arbeitsdokument „TECH-20007-CTE13-6.4-e-ECM Annex“ ist wie folgt zu ändern:
  - Folgender Zusatz am Ende von Artikel 3 § 5: „Die Vertragsstaaten können nationale oder regionale (für die EU) Verfahren festlegen, die ebenso solide sind wie die ECM-Zertifizierung und anstelle der ECM-Zertifizierung anzuwenden sind. Die Transparenz dieser nationalen Verfahren sollte sichergestellt werden, um das gegenseitige Vertrauen der Vertragsstaaten zu wahren.“